

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 25

Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB

I. Systematische Stellung

§ 252 StGB ist ein Eigentumsdelikt in der Form des Eigentumsverschiebungsdeliktes. Kennzeichnend sind auch hier einerseits eine **Wegnahme**, andererseits eine (**qualifizierte**) **Gewaltanwendung** (oder qualifizierte Drohung). Vom Raub unterscheidet sich der räuberische Diebstahl dadurch, dass die Gewaltanwendung (oder Drohung) nicht zur Wegnahme, sondern erst im Anschluss an diese zur Beutesicherung eingesetzt wird.

II. Objektiver Tatbestand des § 252 StGB

1. **Grundtatbestand des Diebstahls:** Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (Diebstahlskomponente).
 - Der Diebstahl (hier insbesondere: die Wegnahme) muss vollendet sein, ein Versuch reicht nicht aus.
 - Insoweit muss beim Täter auch die Absicht rechtswidriger Zueignung vorliegen, da sonst der Diebstahlstatbestand entfällt. Obwohl subjektives Merkmal, muss die Zueignungsabsicht hier also im objektiven Tatbestand angesprochen werden.
 - Auch ein Raub kann taugliche Vortat sein, da er den Diebstahlstatbestand enthält.
2. **Anwendung von Gewalt gegen eine Person** oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Nötigungskomponente).
3. **Gewaltanwendung oder Drohung nach Vollendung der Wegnahme:** Die Nötigungskomponente muss der Diebstahlskomponente zeitlich nachfolgen (hier: Abgrenzung zum Raub).
4. **Betroffenwerden auf „frischer Tat“:** der Diebstahl muss zwar vollendet, darf aber noch nicht beendet sein.
 - „Auf frischer Tat“: Enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Tat, was voraussetzt, dass sich der Täter noch in unmittelbarer Nähe des Tatorts befindet und alsbald dort angetroffen wird (= entspricht der „Gegenwärtigkeit“ i.S.d. § 32 StGB).
 - „Betroffensein“: Der Täter muss von einer anderen Person entweder sinnlich irgendwie wahrgenommen werden oder auf sonstige Weise mit einer anderen Person räumlich zusammentreffen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Nötigungsoffer den Diebstahl bemerkt hat. Andererseits ist es jedoch unbeachtlich, ob der andere nachträglich hinzutritt oder bereits zum Zeitpunkt der Wegnahme anwesend war, bzw. den Diebstahl sogar beobachtete.

Problem: „Betroffensein“ desjenigen, der noch gar nicht bemerkt wurde und der mit seiner Gewaltanwendung einem Bemerkterwerden zuvorkommt (Bsp.: Einbrecher schlägt beim Verlassen des Hauses den nichtsahnenden Pförtner von hinten nieder, um fliehen zu können).

 - **Objektive Theorie** (BGH, h.M.): „Auf frischer Tat betroffen“ werden kann auch derjenige, der dem Bemerkterwerden durch seine Gewaltanwendung zuvorkommt, da § 252 StGB jegliche Form der Gewaltanwendung zur Beutesicherung im Anschluss an einen Diebstahl erfassen muss.
 - **Wahrnehmungstheorie:** Es kann nur derjenige „auf frischer Tat betroffen“ werden, der bei einem Diebstahl auch wahrgenommen wurde, da sonst die Wortlautgrenze des § 252 StGB überschritten würde. Kommt der Täter durch die Gewaltanwendung dem Bemerkterwerden zuvor, will er gerade nicht „auf frischer Tat betroffen“ werden.

III. Subjektiver Tatbestand des § 252 StGB

1. **Vorsatz** bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
2. **Gewaltanwendung zur Beutesicherung:**
 - a) Erforderlich ist eine diesbezügliche **Absicht (= zielgerichtetes Wollen)**: Dem Täter muss es also gerade darauf ankommen, sich durch die Gewaltanwendung (bzw. Drohung) im Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten.
 - b) Der Täter muss überhaupt noch in Besitz (hier: Gewahrsam) der gestohlenen Sache sein, was insbesondere dann ausscheidet, wenn ein Mittäter ohne die Sache flieht..
 - c) Die Besitzerhaltungsabsicht muss zwar nicht einziger Beweggrund sein, darf aber auch nicht lediglich untergeordnete Bedeutung haben. Letzteres ist dann der Fall, wenn es dem Täter in erster Linie auf die Flucht ankommt (in der Praxis besonders häufig bei Diebstahl in Kaufhäusern).
 - d) Da der Tatbestand lediglich eine entsprechende Absicht fordert, ist es nicht erforderlich, dass dem Täter die Beutesicherung gelingt. § 252 StGB liegt daher auch vor, wenn der Täter nach Gewaltanwendung überwältigt wird.

IV. Rechtsfolge

Der Täter ist „gleich einem Räuber“ zu bestrafen, was nicht nur den Strafrahmen des Raubes (= Verbrechen, Versuchsstrafbarkeit) eröffnet, sondern auch die Anwendung der **Raubqualifikationen der §§ 250, 251 StGB** ermöglicht.

V. Täterschaft und Teilnahme

- Täter des § 252 StGB kann nur sein, wer an der Vortat selbst beteiligt war und **seinen Besitz** an der Sache verteidigen will.
- Nach dem BGH kann auch derjenige, der am Diebstahl lediglich als Gehilfe beteiligt ist, sofern er selbst nachher im Besitz der Sache ist, Täter des § 252 StGB sein. Die h.M. lehnt dies ab.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-B. Heinrich*, § 17 III; *Eisele*, BT 2, § 13; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 3 III; *Rengier*, BT I, § 10; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, § 9 I.

Literatur / Aufsätze: *Dehne-Niemann*, Wissenswertes zum räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB), JURA 2008, 742; *Geilen*, Raub und Erpressung (§§ 249–256 StGB), JURA 1979, 53, 109, 165, 221; *Geppert*, Zu einigen immer wiederkehrenden Streitfragen im Rahmen des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB), JURA 1990, 554; *Küper*, Vollendung und Versuch beim räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB), JURA 2001, 21; *Perron*, Schutzgut und Reichweite des räuberischen Diebstahls, GA 1989, 145; *Schünemann*, Raub und Erpressung, JA 1980, 349; *Schwarzer*, Zum Merkmal des Betroffenseins bei § 252 StGB, ZJS 2008, 265; *Seier*, Probleme der Abgrenzung und der Reichweite von Raub und räuberischem Diebstahl, JuS 1979, 336; *Seier*, Die Abgrenzung des räuberischen Diebstahls von der räuberischen Erpressung, NJW 1981, 588; *Zöller*, Der räuberische Diebstahl (§ 252 StGB) beim Raub als Vortat, JuS 1997, L 89.

Literatur/Fälle: *Mürbe*, Die schweigende Ehefrau, JuS 1992, 854.

Rechtsprechung: **BGHSt 9, 162** – Bohlen (Gewalt zur Verhinderung der Identitätsfeststellung); **BGHSt 13, 64** – Kaffeestube (Mehrere Beweggründe für Gewaltanwendung); **BGHSt 21, 377** – Schwiegermutter (Raub als taugliche Vortat); **BGHSt 26, 95** – Knüttel (Betroffensein ohne vorheriges Bemerkterwerden); **BGHSt 28, 224** – Taxifahrer (Abgrenzung Raub – Räuberischer Diebstahl); **BGH NJW 1987, 2687** – Bauernhof (Zeitpunkt der Beendigung des Diebstahls).